

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Der Markt Schwanstetten erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024 – 1 – I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBI. S. 638) folgende

SATZUNG

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz
- § 2 Schuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 In-Kraft-Treten

Anlage:

Verzeichnis der Pauschalsätze

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) ¹Der Markt Schwanstetten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehr, insbesondere für
- 1. Einsätze:
- 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
- 3. Ausrücken missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

²Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung erforderlichen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) ¹Der Markt Schwanstetten erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
- 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören;
- 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch;
- 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/ Schlauchwerkstatt;

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der

Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten verrechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr vom 01.07.2020 außer Kraft.

Schwanstetten, den 27. September 2022

Robert Pfann, Erster Bürgermeister **Anlage** zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren, Stand 27.09.2022

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1., Nr. 2. und Nr. 3.) und den Personalkosten (Nr. 4.) zusammen. Aufwendungs- und Kostenersatz bei Falsch- oder Fehlalarmierungen setzt sich aus den Sachkosten (Nr. 5 und Nr. 6) zusammen.

1.	Streckenkosten Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort und zurück für		
1.1	eine Drehleiter DLA-K 23/12	21,06 EUR	
1.2	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	8,65 EUR	
1.3	ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	8,12 EUR	
1.4	ein mittleres Löschfahrzeug MLF	7,03 EUR	
1.5	einen Transporter (Mehrzweckfahrzeug)	1,95 EUR	
1.6	einen Gerätewagen Transport	3,86 EUR	
2.	Ausrückestundenkosten Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je eine Stunde für		
2.1	eine Drehleiter DLA-K 23/12	179,09 EUR	
2.2	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	105,75 EUR	
2.3	ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	181,67 EUR	
2.4	ein mittleres Löschfahrzeug MLF	107,13 EUR	
2.5	einen Transporter (Mehrzweckfahrzeug)	12,41 EUR	
2.6	einen Gerätewagen Transport	27,43 EUR	
3.	Arbeitsstundenkosten Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für		
3.1	Flachwasserschubboot	33,93 EUR	
3.2	einen Feuerwehranhänger	13,27 EUR	
4.	Personalkosten Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.		
4.1	Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	28,00 EUR	

4.2	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG	16,40 EUR
5.	Falschalarmierung durch private Brandmeldeanlagen	
5.1	Bei erstmaliger Falschalarmierung	100,00 EUR
5.2	Im Wiederholungsfall wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 – 4 berechnet, mindestens jedoch	150,00 EUR
6.	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung	
	Es wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 – 4 berechnet, mindestens jedoch	600,00 EUR